
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

Die Bildung von Zweckverbänden unter Verzicht auf die Aufstellung einer Satzung ist rechtlich und praktisch nicht möglich. Wenn demnächst ein neues Reichszweckverbandsgesetz erlassen wird, so wird vorgesehen werden, daß die Satzungen bestehender Zweckverbände innerhalb einer angemessenen Frist umzustellen sind. Im Falle, daß mehrere Gemeinden zur Unterhaltung einer öffentlichen mittleren Schule einen Zweckverband zu gründen beabsichtigen, ist es erforderlich, zunächst eine Satzung nach Maßgabe des preußischen Zweckverbandsgesetzes zu schaffen.

Berlin, den 13. Februar 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: F r a n k.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig.
E II d 1044 E II e.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1939 S. 103.)

91. Ausbildung der ländlichen Haushaltspflegerin.

Zum Schreiben vom 10. Januar 1939 — II A 2/4835/38 —.

Die Beschäftigung von ländlichen Haushaltspflegerinnen im Unterricht an landwirtschaftlichen Fachschulen darf nur mit meiner Genehmigung erfolgen. Eine Anrechnung dieser Tätigkeit auf das Berufspraktikum kommt wegen der ganz anders gearteten Tätigkeit nicht in Frage. Dagegen bin ich bereit, bei Bewährung von Fall zu Fall den Beratungsdienst bis zu einem halben Jahre auf das Berufspraktikum anzurechnen.

Berlin, den 27. Januar 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: D ö r i n g.

An den Reichsbauernführer (Verwaltungsamt) in Berlin und die Herren Regierungspräsidenten. —
E V 6118/84.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1939 S. 104.)

92. Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt.

Die nächste Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt, Abteilung Musik, beginnt am 16. Juni 1939. Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 30. April 1939 an den Vorsitzenden des Künstlerischen Prüfungsamts in Berlin-Charlottenburg 5, Luisenplatz, Schloß, einzureichen. Die Hausarbeiten müssen bis zum 16. Mai dem Künstlerischen Prüfungsamt vorliegen.

Berlin, den 2. Februar 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: R o t h s t e i n.

Bekanntmachung. — E VII a 58 V c.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1939 S. 104.)

Körperliche Erziehung

Luftfahrt und Luftschus

a) Für das Reich

93. Lehrgang an der Reichsakademie für Leibesübungen.

Bei der Reichsakademie für Leibesübungen in Berlin wird im Sommerhalbjahr 1939 wiederum ein Lehrgang für Studienassessoren und Referendare durchgeführt, der den Teilnehmern eine vertiefte Ausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung vermitteln soll.

Zur Teilnahme an diesem Lehrgang werden zugelassen:

- a) Studienassessoren sowie Studienreferendare im ersten Vorbereitungsjahr, die bereits die volle Turnlehrbefähigung besitzen. Sie erhalten bei entsprechender Eignung eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch der Reichsakademie.
- b) Studienassessoren, die seinerzeit die Lehrbefähigung für die sog. dritte Turnstunde (Bogen, Schwimmen und Kampfspiele) erworben haben. Die Bewerber können bei entsprechender Eignung am Schluß des Lehrganges die Vorprüfung für die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt in dem Fach „Leibesübungen und körperliche Erziehung“ ablegen und nach Bestehen derselben unter der Voraussetzung genügender wissenschaftlicher Leistungen sofort zur Erweiterungsprüfung in dem Hauptfach „Leibesübungen und körperliche Erziehung“ zugelassen werden.
- c) Ausnahmsweise werden auch zugelassen Studienassessoren sowie Studienreferendare im ersten Vorbereitungsjahr, die weder die Turnlehrbefähigung noch die Berechtigung zur Erteilung der sog. dritten Turnstunde besitzen, wenn sie eine entsprechende körperliche Eignung, die mindestens den Anforderungen des Reichssportabzeichens entsprechen muß, sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem oder mehreren Lehrgängen eines Hochschul-Instituts für Leibesübungen oder der Führerschule in Neustrelitz nachweisen können. Bei entsprechenden praktischen und wissenschaftlichen Leistungen können diese Bewerber am Schluß des Lehrganges zur Vorprüfung für die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt in dem Fache „Leibesübungen und körperliche Erziehung“ zugelassen werden.

Der Lehrgang beginnt am 2. Mai 1939. Die endgültige Zulassung der Bewerber ist vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig, bei der sie in einem Fünfkampf (Schwimmen, Kurz- und Langstreckenlauf, Gewichtheben, Hindernislauf über Geräte) auf ihre Eignung sowie auf eine ausreichende körperliche Vorbereitung für diesen Lehr-